LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2018/175 1 Anlage
Kreissozialamt
Lehnert, Marco
07161 202-4100
m.lehnert@landkreis-goeppingen.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	27.11.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Aktueller Bericht über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Aufgrund der Aktualität des Themas hat die Verwaltung in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Sozialausschuss am 18.09.2018, über die Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis berichtet. Es wurde zugesagt, den Ausschuss zeitnah über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zugangszahlen / Unterbringungssituation:

Die monatlichen Zuweisungszahlen im Landkreis bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau (18 Personen im Monatsdurchschnitt von Juni bis September 2018).

Die Bewohnerzahl in den Gemeinschaftsunterkünften hat im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um ca. 40% abgenommen.

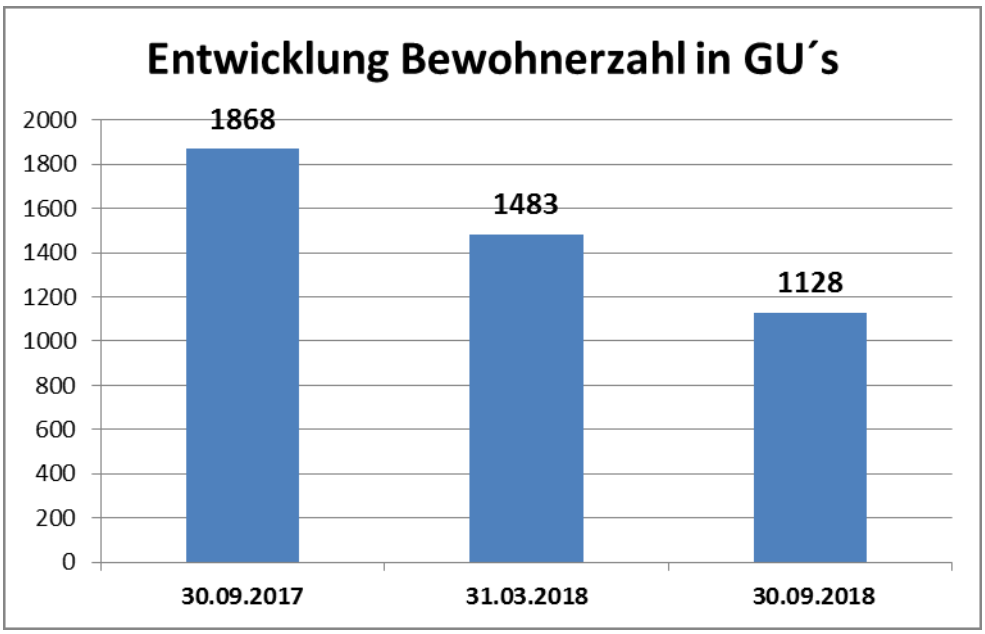

Maßgeblich für diese Entwicklung ist neben den geringen Zuweisungszahlen der Umstand, dass die Zahl der Auszüge aus den Gemeinschaftsunterkünften die Zahl der Neuzugänge fortlaufend übersteigt.

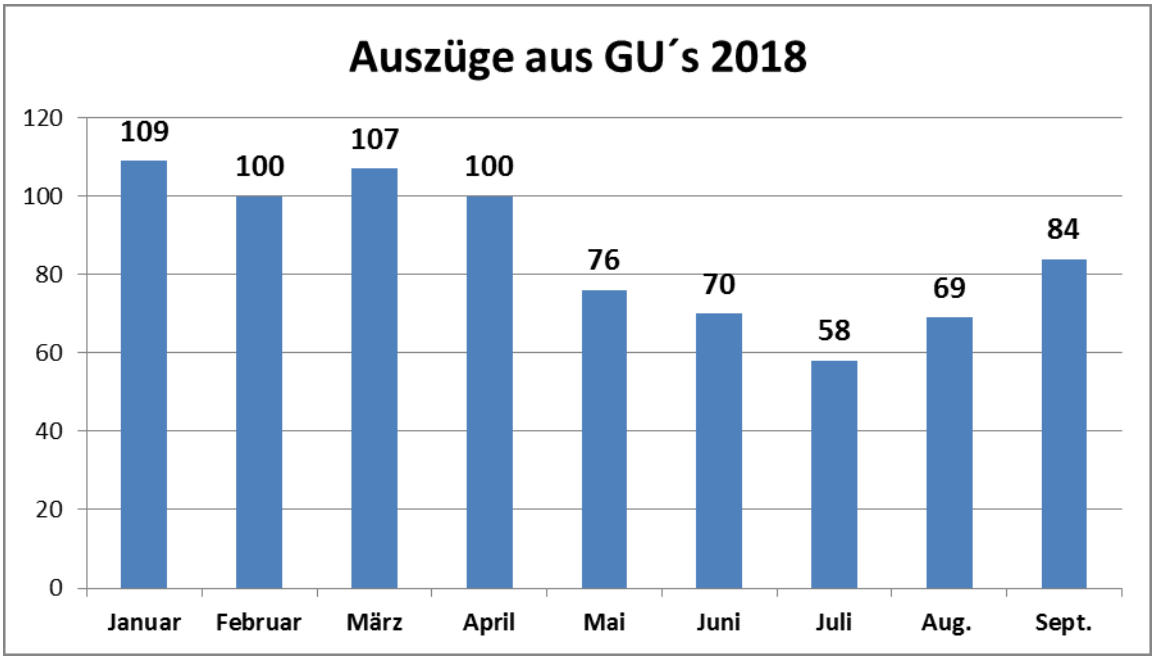

<u>Abbaukonzeption:</u>

Die sinkende Bewohnerzahl der Gemeinschaftsunterkünfte erfordert die Anpassung der Unterbringungskapazitäten an den verringerten Bedarf. Die Konzeption des Landkreises zum schrittweisen Abbau der Kapazitäten sieht die Beibehaltung eines Kerns von Objekten mit einer Kapazität von ca. 680 Plätzen vor. Vorrangig soll hierbei auf landkreiseigene Gebäude, bzw. angemietete Objekte zurückgegriffen

werden, welche sich seit Jahren als Gemeinschaftsunterkünfte bewährt haben (siehe Beratungsunterlage Sozialausschuss vom 18.09.2018).

Innerhalb der vergangenen zwölf Monate konnte die Zahl der Unterkünfte in unterschiedlicher Größe bereits um etwa 30% reduziert werden.

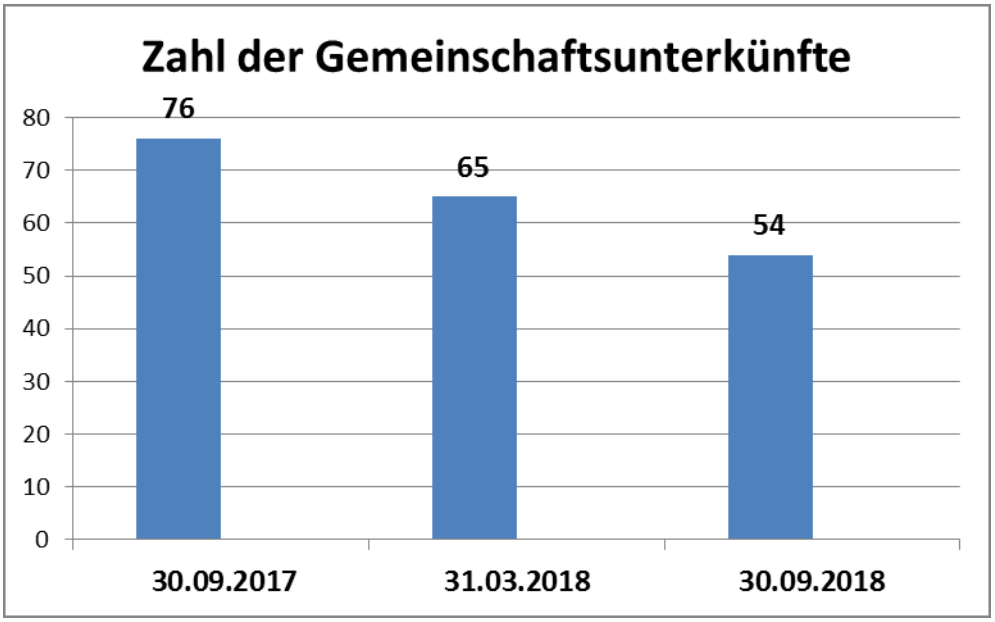

Die Platzzahl in den Gemeinschaftsunterkünften ging innerhalb desselben Zeitraums um annähernd 40% zurück. Dies ist nicht allein auf die Schließung von Unterkünften zurückzuführen. Auch die seit Januar 2018 geltende gesetzliche Regelung, wonach jeder untergebrachten Person eine Wohn- und Schlaffläche von sieben Quadratmetern (statt zuvor 4,5 qm) zur Verfügung stehen muss, hat sich hier ausgewirkt.

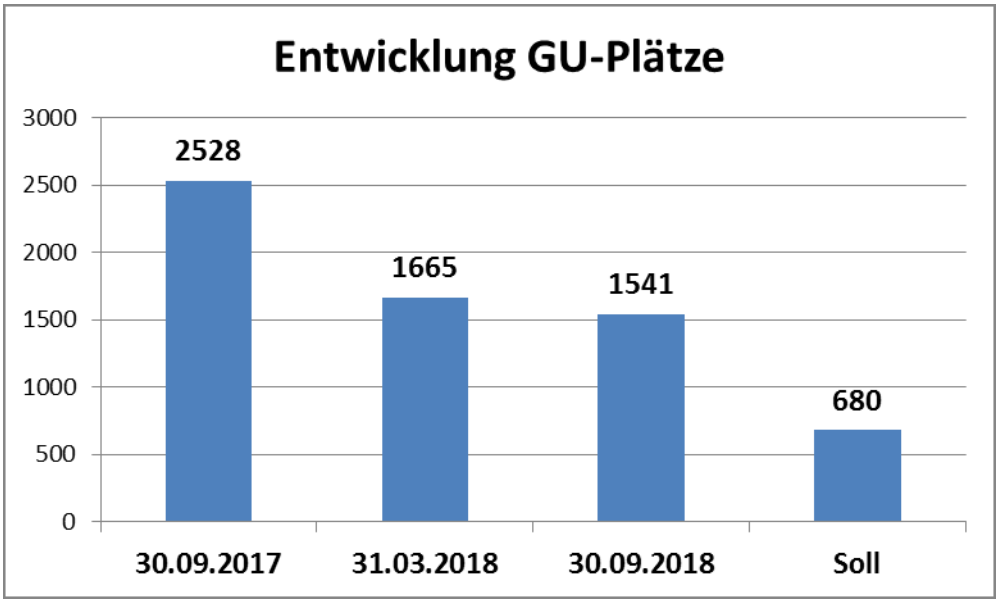

Bis zum Jahresende werden weitere Unterkünfte in Bad Ditzenbach, Donzdorf, Eschenbach, Geislingen, Heiningen, Kuchen und Rechberghausen mit einer Gesamtkapazität von 91 Plätzen geschlossen. Mit weiteren Vermietern laufen derzeit Gespräche mit dem Ziel einer vorzeitigen Beendigung von Mietverträgen.

Nach den Vorgaben des Landes soll im laufenden Jahr durch den Abbau von Unterkunftsplätzen eine Auslastungsquote von 70% angestrebt werden. Diese soll bis zum Jahre 2020 in jährlichen Schritten von 5% auf 80 % erhöht werden. Hierbei sollen nur diejenigen Bewohner berücksichtigt werden, welche sich noch in der vorläufigen Unterbringung befinden; also noch nicht die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung erfüllen. Gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz liegen diese Voraussetzungen mit dem Ende des Asylverfahrens bzw. spätestens 24 Monate nach der Zuweisung vor. Von den gegenwärtig 1.128 Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte erfüllen bereits 614 Personen diese Voraussetzungen („Fehlbeleger“). Mit den rechnerisch verbleibenden 530 Bewohnern (1.128 – 614 = 514) beläuft sich die Auslastungsquote bei derzeit 1.541 Plätzen nur auf ca. 33 %. Um die vom Regierungspräsidium geforderte Quote zu erreichen, müssen noch mehrere hundert weitere Plätze abgebaut und die auszugsberechtigten Bewohner in die Anschlussunterbringung überführt werden.

Anschlussunterbringung

Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 30.09.2018 konnten insgesamt 2.788 Geflüchtete in die Anschlussunterbringung übernommen werden.

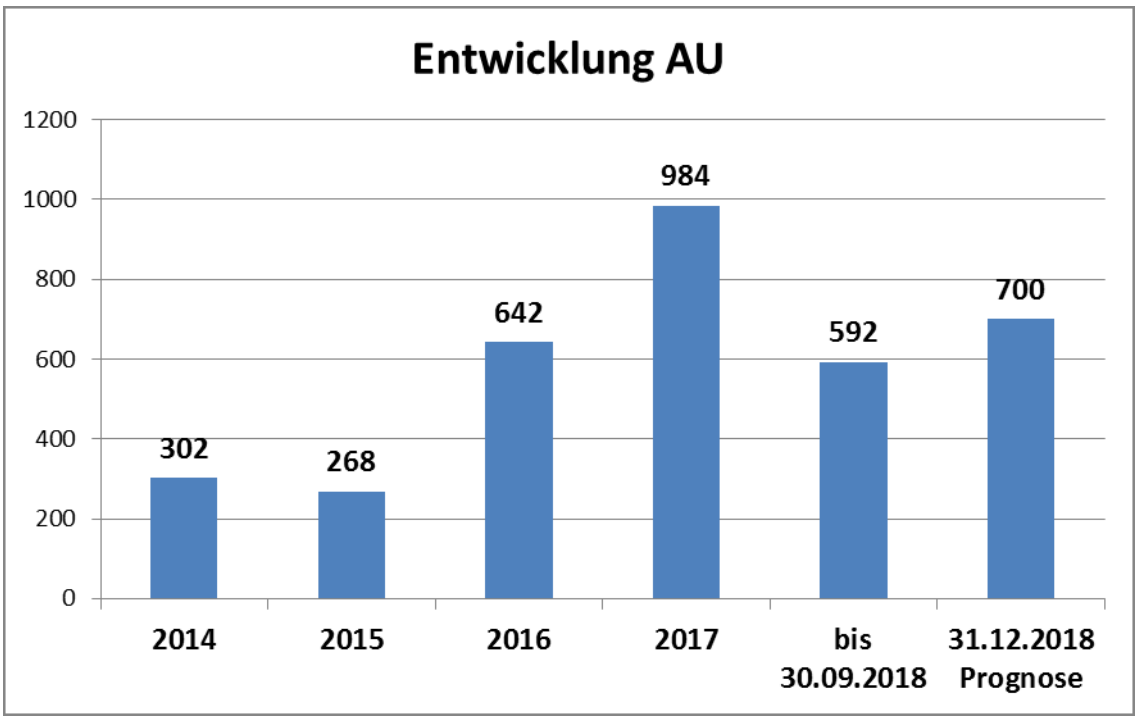

Der Übernahme auch der gegenwärtig noch 614 auszugsberechtigten Geflüchteten in die Anschlussunterbringung stehen der angespannte Wohnungsmarkt sowie die zu geringe Bereitstellung von Unterkunftsplätzen durch die nach den gesetzlichen Vorgaben für die Anschlussunterbringung zuständigen Gemeinden entgegen. Mit den Gemeinden wurde in der Vergangenheit vereinbart, Geflüchtete, welche auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft gefunden haben, auf die Aufnahmequote der jeweiligen Kommune anzurechnen. Darüber hinausgehende Zuweisungsbescheide wurden bisher nur erlassen, wenn von den betroffenen Gemeinden geeignete Unterkünfte angeboten wurden. Dieses Verfahren hat in den letzten beiden Jahren zu einer ungleichmäßigen Verteilung der unterzubringenden Personen auf die Kreisgemeinden geführt. Insbesondere in größeren Gemeinden leben deutlich mehr Geflüchtete in der Anschlussunterbringung, als es deren anteiliger Einwohnerzahl entspricht. Gleichzeitig weisen kleinere Gemeinden hier teils erhebliche Defizite auf. Die derzeitige Verteilung dieser Personen auf die Kreisgemeinden zum Stichtag 30.09.2018 kann der in der Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Um einerseits die dargelegten Abbauvorgaben des Landes zu erfüllen und andererseits die Defizite bei der Unterbringung der sogenannten Fehlbeleger zu reduzieren möchte der Landkreis Gemeinden mit Defiziten bei der Anschlussunterbringung zur Anmietung geeigneter Gemeinschaftsunterkünfte bewegen.

Kostentragung für geduldete Geflüchtete bzw. 24-Monats-Fälle

Geflüchtete, welche nach Ablehnung ihres Asylantrages geduldet werden oder deren Asylverfahren 24 Monate nach der Zuweisung an die untere Aufnahmebehörde noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, unterfallen nicht mehr der vorläufigen Unterbringung im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die für diese Personenkreise weiter fortbestehenden Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können von den Landkreisen nicht im Rahmen der Spitzabrechnung mit dem Land abgerechnet werden. Der Landkreis Göppingen hat für diese Gruppen fortlaufend steigende Kosten zu verzeichnen:

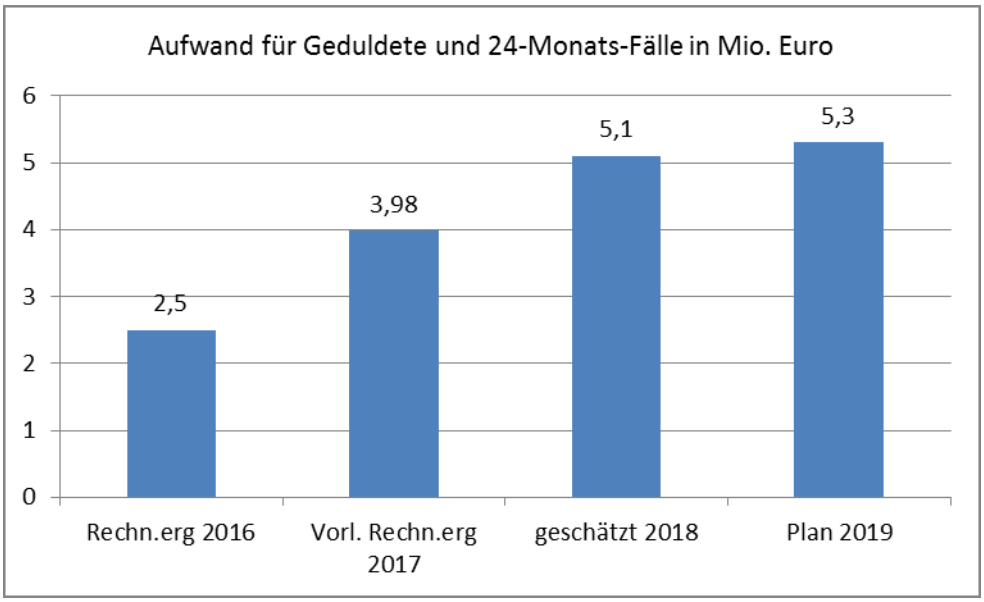

Ursächlich für diese Entwicklung ist zum einen das Anwachsen der 24-Monats-Fälle, weil deren Asyl-Klageverfahren häufig lange Zeit vor den Verwaltungsgerichten anhängig sind. Die durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz für diesen Personenkreis geschaffene Möglichkeit des Auszugs aus den Gemeinschaftsunterkünften trotz ungeklärter Bleibeperspektive führt zudem zur Verpflichtung der unteren Aufnahmebehörden, die Kosten der Unterkunft zu übernehmen, welche in der Regel deutlich über den bei einem Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft entstehenden Kosten liegen. Auf der anderen Seite wächst die Zahl von Geflüchteten mit geringen Asylanerkennungsquoten, gegenüber denen nach Ablehnung der Asylanträge die Ausreisepflicht von den Landesbehörden kaum durchgesetzt wird. So ist etwa im Landkreis Göppingen die Zahl der Leistungsbezieher aus Nigeria zwischen September 2016 und September 2018 von 82 auf 207 Personen angestiegen.

Das Land und die kommunalen Landesverbände haben sich Ende Juli 2018 u. a. auf eine Kostenbeteiligung des Landes an den AsylbLG-Aufwendungen für die Gruppen der Geduldeten und 24-Monats-Fälle, welche im rechtlichen Sinne nicht mehr als vorläufig untergebracht gelten, verständigt. Das Land stellt hierfür für die Jahre 2017 und 2018 nachlaufend im Folgejahr jeweils einen Betrag in Höhe von 134 Mio. Euro zur Verfügung.

Auf den Landkreis Göppingen entfallen hiernach für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 3,575 Mio. Euro. Die Aufwendungen des Landkreises für die Geduldeten werden jedoch auch mit dieser Landesbeihilfe nicht vollständig ausgeglichen. Für die Jahre 2017 und 2018 bleibt ein Delta von rund 0,4 Mio. Euro bzw. rund 1,5 Mio. Euro.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Vom Land erhält der Landkreis pro zugewiesenem Asylbewerber sechs Monate nach der Zuweisung eine einmalige Pauschale. Diese beläuft sich im laufenden Jahr auf 14.181 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent. Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 ist eine weitest gehende Erstattung der Ausgaben der vorläufigen Unterbringung im Rahmen der vom Land zugesicherten Spitzabrechnung gesichert.

Das Land vertritt die Auffassung, dass bereits im Rahmen der Spitzabrechnung 2016 die insbesondere auch bei den Liegenschaftskosten entstandenen Aufwendungen um den Anteil der Bewohner, welche bereits die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung erfüllten, also die sogenannten „Fehlbeleger“, zu kürzen sei. Dies bedeutet für den Landkreis Göppingen allein für den Haushalt 2019

ein Kostenrisiko in Höhe von 4,7 Mio. € (2016: 1,4 Mio. €, 2017: 3,3 Mio. €, 2018: 4,99 Mio. €, 2019: 4,7 Mio. € = gesamt: 14,39 Mio. €).

Im Rahmen der Änderungsliste wurde der Betrag von 4,7 Mio. € bei den Einnahmen herausgerechnet.

Die Haltung des Landes ist auch vor dem Hintergrund, dass sich im Jahre 2016 die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften noch im Aufbau befand und erst im Juli 2018 von den Landkreisen erstmalig ein Konzept zum Abbau von Unterkunftsplätzen vorzulegen war, nicht nachvollziehbar. Verlässliche Prognosen des Landes, in welchem Umfang die einzelnen Landkreise im Hinblick auf ihre Zuweisungsquote Plätze bereitstellen sollten, existierten in den Zeiten des starken Flüchtlingszugangs in den Jahren 2015/2016 nicht. Zudem wurden mit den in der Vergangenheit geschaffenen Unterbringungsplätzen insbesondere im Jahre 2016 letztlich auch diejenigen Geflüchteten untergebracht, welche damals im Hinblick auf die zu geringen Platzkapazitäten in den Landeserstaufnahmestellen teilweise ohne Stellung eines Asylantrages den Landkreisen zugewiesen wurden. Dies erfolgte entgegen der bestehenden Regelungen nur deshalb, weil das Land nicht rechtzeitig ausreichende Kapazitäten für seine Zuständigkeit schaffen konnte.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Abbau von Unterkünften entstehenden Kosten (Abstandszahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Mietverträgen, Reparaturaufwendungen bei Rückgabe von Objekten) erwartet die Landkreisverwaltung vor dem Hintergrund dieser Historie ebenfalls eine weitestgehende Kostenerstattung.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat